

Staaten als Kulturräuber

Muss man Kulturgüter vor Sammlern oder doch eher vor Staaten schützen? Ein Diskussionsbeitrag.

Der private Besitz von Kulturgütern weckt Neid und beflügelt das Moralisieren. Aber warum sollten Staaten die berufenen, unbestechlichen Hüter von Kulturgut sein? Geschichte und Gegenwart ihres Umgangs mit Kulturgütern nähren Zweifel.

ANDREAS URS SOMMER

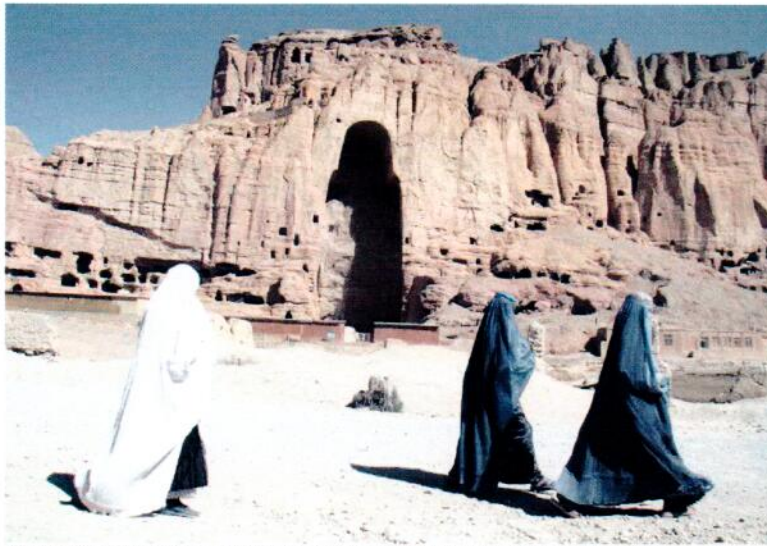
Wem in Deutschland während der letzten Sommermonate die Hitze nicht gereicht hat, konnte sein Gemüt zum Kochen bringen, indem er eines der einschlägigen Internetforen besuchte. Nein, nicht die Foren, die Sexuelles verhandeln, auch nicht die dem Euro, Griechenland oder dem Fussball gewidmeten – und die «Flüchtlingskrise» schien noch nicht gar so aktuell. Wer sich in Hitze reden und reden lassen wollte, musste sich digital unter die Sammler begeben. Sie versetzte der «Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts» in Angst und Zorn. Es gab viel Aufregung um national bedeutsame Kulturgüter und um den Rückzug bedeutender Leihgaben von Gegenwarts-künstlern, die fürchteten, das neue Gesetz würde ihre Werke als nationale Kulturgüter der Verfügung ihrer Eigentümer und Produzenten entziehen. Bei all dieser Aufregung um die ganz grossen Objekte ist aus dem öffentlichen Blick geraten, dass dieses Gesetz viel mehr Leute betreffen wird als die allgemeinen und neidisch bäugten Grosssammler.

Stupende Selbstverständlichkeit

Denn künftig sollen für sogenanntes archäologisches Kulturgut restriktive Sorgfaltspflichten gelten, die unter anderem die Auflage enthalten, über die vergangenen 20 Jahre den Verbleib und die Rechtmässigkeit des Erwerbs eines Objektes lückenlos dokumentieren zu können. Da liest man in einem der Foren etwa von jenem Gymnasiallehrer, der seinen Schülern einen Silberling zeigen wollte, wie ihn Judas als Verräterhölzchen bekommen haben könnte – einen Schekel aus der Küstentadt Tyros. Muss der Pädagoge, der das Stück vor zwei Jahren ganz legal, aber ohne Rechnung für 350 Euro auf einer Münzenbörse erstanden hat, nun Haussuchung, Enteignung und Strafverfahren gewärtigen? Was ist überhaupt ein archäologisches Kulturgut? Etwas, was tatsächlich in jüngerer Zeit ausgegraben worden ist, oder womöglich etwas, von dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass es irgendwann irgendwo hätte ausgegraben werden sein können? Vielleicht wird der Tyros-Schekel seit 600 Jahren von Generation zu Generation weitergereicht; vielleicht wurde er erst vor drei Jahren auf einem Acker gefunden. Niemand kann es der Münze ansehen.

Kühlt man die hundstägliche Hitze der Polemik auf die Temperaturen der nüchternen Reflexion herunter, fällt die stupende Selbstverständlichkeit auf, mit der von ministerialbürokratischer Seite der Anschein erzeugt wird, der Staat sei die eigentliche berufene Instanz, Kulturgut zu schützen und «das kulturelle Erbe der Menschheit» zu bewahren. Einmal abgesehen von der Frage, was dieses «kulturelle Erbe der Menschheit» überhaupt für ein Gegenstand ist: Warum sollten gerade Staaten es besonders gut mit ihm meinen? Ist nicht eher das Gegenteil wahrscheinlich und im Übrigen auch die gelebte Praxis in zahllosen Ländern dieser Erde, die mit ihrem historischen «Erbe» keineswegs unparteiisch umgehen, sondern bestimmte Vergangenheiten privilegieren, andere im Orkus verschwinden lassen?

Die von interessierter Seite erzeugte Suggestion eines staatlichen Kulturgutschutzmonopols hängt an einer anderen Suggestion, nämlich der Suggestion moralischer Eindeutigkeit: Mit Erfolg wird der Anschein erweckt, es sei «eigentlich» und «unbedingt» geboten, wenigstens antike Kulturgüter entweder in



Die aggressive Seite staatlicher Erinnerungspolitik zeigte sich in Bamian, wo zwei Buddha-Statuen zerstört wurden. © SABARSON / EPA

staatlicher Hand zu halten oder ihren privaten Besitz rigider staatlicher Kontrolle zu unterwerfen.

Selbstverständlich wird niemand bestreiten, dass der Staat Anspruch auf jene Kulturgüter erheben darf, die er selbst ausgräbt oder ausgraben lässt oder die auf öffentlichem Grund gefunden werden. Etwas ganz anderes ist es demgegenüber, die völlige Kontrolle über den Verkehr und den Besitz einer ganzen Klasse von Gütern für sich zu beanspruchen, eben sogenannter archäologischer Kulturgüter – als wären sie hochgradig toxisch. Dass der Gesetzgeber diese Güter so behandeln will wie gefährliche Rauschgifte, liegt allerdings nicht daran, dass er sich besondere Sorgen um die Gesundheit der von ihrer Leidenschaft besessenen Sammler machen würde. Als Grund für dieses neuartige Kontrollbedürfnis gilt der Wille, Raubgrabungen in aller Welt zu unterbinden und damit das kulturelle Erbe der Menschheit zu bewahren.

Auf den ersten Blick werden sich alle, die daran nicht direkt verdienen, einig sein, dass es ein legitimes Ziel ist, Raubgrabungen zu verhindern. Raubgrabung führt mit dem Raub das Verbrechen schon im Namen mit sich – muss dann nicht auch der Ratten-schwanz, der daran anschliesst, Verbrechen sein: Fundkomplexzerstörung, Hehlerei, privates Sammeln? Auf den zweiten Blick gerät die unbedingte Verantwortlichkeit der Raubgrabung freilich bald ins Zwicklicht. Ist es Raubgrabung, wenn die lokale Bevölkerung in den mit antiken Relikten gespickten Schutthalen wühlt, die die Bauarbeiter in Chios-Stadt neben den neuen Ausfallstrassen hinterlassen haben? Ist es Raubgrabung, wenn in August eine Gärtnerin beim Tulpenpflanzen in ihrem Garten auf einige römische Scherben stösst? Ja sicher, ist man zu erwidern geneigt: Allein staatliche Instanzen seien berechtigt, solche Schätze zu bergen.

Rührende Naivität

Dieses Staatlichkeitsprinzip wirft in manchen Teilen der Welt freilich mehr Fragen auf, als es löst. Welche Grabungen wären beispielsweise auf dem Territorium Syriens staatlich legitim? Diejenigen, die das diktatorische Regime Assads sanktioniert? Diejenigen, die von den kurdischen Rebellen genehmigt werden? Oder womöglich doch die, die gegebenenfalls vom selbsternannten Islamischen Staat durchgeführt würden, der staatliche Kontrolle über weite Teile des Landes ausübt?

Das Staatlichkeitsprinzip, das den jüngeren europäischen Kulturgüterschutz-Bestrebungen zugrunde gelegt wird, zeugt von rührender Naivität. Es unterstellt, dass ausgerechnet Staaten gänzlich uneigennützig das gemeinsame kulturelle Erbe der Menschheit bewahren wollten. Es blendet grosszügig aus, dass es selber bestimmt wird von vielfältigen partikularen Interessen, die ihre Partikularität mit ihrem Appell an angeblich allgemeine Menschheitsinteressen verschleiern. Da wären beispielsweise jene Archäologen, die auf Grabungszulizen angewiesen sind und sich daher den jeweiligen Machthabern andienen müssen, um ihre Arbeit machen zu können. Da wären beispielsweise jene Unesco-Funktionäre, die im Jahr 2000 ein Abkommen mit gemässigeren Taliban-Anführern vermittelten, von Zerstörung bedrohte vorislamische Kunst aus Afghanistan vorübergehend in die Schweiz zu schaffen – mit dem Argument, ein solcher Transfer sei illegaler Kulturgüterhandel, und mit dem Resultat, dass die radikaleren Taliban dann die Schätze im Nationalmuseum von Kabul einfach pulverisieren. Da wären beispielsweise jene Staaten, die in der Rückforderung angeblich aus ihrem Hoheitsgebiet entwendeter Kulturgüter ein lukratives Geschäftsmotiv entdeckt haben.

Den gegenwärtigen hektischen Bemühungen um archäologischen Kulturgüterschutz liegt ein falscher Analogieschluss zugrunde, dass nämlich alle Staaten wie Deutschland oder die Schweiz mit ihrem Kulturgüterumgang nur das Beste der Menschheit im Sinne hätten und keine partikularen Zwecke verfolgten. Ein Blick über den Gartenzaun belehrt rasch eines Besseren: Es ist eher die Ausnahme als die Regel, dass Staaten in ihrer Erinnerungspolitik zur Hauptsache auf die Menschheit zielen. Gewöhnlich streben sie eine Deutungs- und Kulturgüterbesitzhegemonie über ihre Vergangenheit an, um ihre eigene, spezifisch nationale Identität zu definieren. Dazu ist es notwendig, bestimmte Teile der Vergangenheit zu privilegieren und andere zu marginalisieren. Während in der Türkei die byzantinische Vergangenheit hinter der osmanischen zurücktreten muss, wird in Griechenland die osmanische Vergangenheit totgeschwiegen oder im Modus der Negation verhandelt. Staatliche Erinnerungspolitik macht die Vergangenheit und ihre Kulturgüter den Gegenwartserfordernissen dienstbar und gefügig. Da passt es eben nicht mehr, dass die Hagia Sophia von Trabzon, ehemals die Hauptkirche des byzantinischen Rei-

ches von Trapezunt, ein Museum ist, so dass man sie wieder in eine Moseche verwandelt und den reichen Freskenschnuck hinter Abdeckungen zum Verschwinden bringt. Gegenüber aggressiver staatlicher Erinnerungspolitik ist es fast schon ein Trost, dass wohl öfter noch Schlendrian und Desinteresse das Verrotten der Altertümer ganz zwanglos herbeiführen – wovon sich jeder überzeugen kann, der etwa in einem südeuropäischen Land einmal eine polierte Museums-kulissen in die Depots werfen darf.

Macht man mit dem Staatlichkeitsprinzip im Umgang mit Kulturgütern Ernst, muss man die unliebsamen Folgen einkalkulieren: Was ein Staat bewahren darf, darf er auch vernichten. Die monumentalen Buddha-Statuen von Bamian wurden 2001 auf Befehl von Mullah Omar gesprengt, damals noch Oberhaupt des Islamischen Emirats Afghanistan, das freilich nur von wenigen Staaten völkerrechtlich anerkannt war, aber doch faktisch alle Kennzeichen der Staatlichkeit aufwies. Mullah Omar hat damit in die Tat umgesetzt, was die Legende von seinem Namensvetter, dem Kalifen Omar aus dem 7. Jahrhundert, berichtet: Der soll die Zerstörung der Bibliothek von Alexandria befohlen haben, weil die Bücher entweder mit dem Koran übereinstimmten und also überflüssig seien oder aber ihm widersprächen und also gefährlich seien. Indes darf niemand dem Eindruck erliegen, die Zerstörung missliebiger Vergangenheiten sei ein spezifisches Phänomen islamischer Länder. Auch in Mitteleuropa gibt es eine lange Tradition des kulturellen Vandalismus, dessen unrühmlichste Kapitel nicht im reformationszeitlichen Bildersturm, sondern im 20. Jahrhundert geschrieben wurden.

Die Trüffelschweine der Kultur

So schwer die Einsicht dem Bildungsbürger auch fällt: Zur Identitätsstiftung kann die Vernichtung von Kulturgut ebenso dienen wie dessen Bewahrung. Die Idee, dass zur Selbstvergewisserung der Menschheit sämtliche Zeugnisse menschlichen Lebens unterschiedslos Bewahrung und Vergegenwärtigung verdienen, ist eine sehr moderne und gegen Zweifel nicht gefeite Idee. Der immense moralische Anspruch und die Lautstärke, mit denen diese Idee heute propagiert wird, stehen in einem merkwürdigen Missverhältnis zu ihrer dürftigen Begründbarkeit. Der Appell an das kulturelle Erbe der Menschheit verschleiert, dass niemand über eindeutige

Kriterien verfügt, was zu diesem Erbe gehört und was nicht: der Tyros-Schekel des Gymnasiallehrers, aber nicht das Zweifrankenstein, mit dem er heute früh sein Busticket bezahlt hat?

Wem wirklich daran liegt, möglichst umfassend alle erdenklichen Vergangenheiten des Menschen bewahrt zu bekommen, sollte sich nicht auf den guten Willen von Staaten verlassen. Staaten sind im Umgang mit diesen Vergangenheiten normalerweise Partei und gehören Parteinteressen. Das gilt selbstverständlich auch für private Sammler, die etwas Bestimmtes und nicht alles sammeln. Jedoch gibt es schlicht so viele Sammler auf so unterschiedlichen Sammelgebieten, dass die Wahrscheinlichkeit ungleich grösser ist, dass sie alle zusammen die Vergangenheiten des Homo sapiens in viel grösserer Breite bewahren und dokumentieren, als dies staatlichen Institutionen mit begrenzter Zeit und begrenzten Mitteln je möglich wäre.

Private Sammler sind die Trüffelschweine der Kultur. Sie haben längst vor den Institutionen den Riecher dafür, was sich zu sammeln lohnt. Sie sind im Unterschied zu Staaten unendlich umsichtige Verwalter jenes kleinen Teils der Menschheitsvergangenheit, den sie im Fokus haben, denn ihr Interesse ist existenziell: Sie beschäftigen sich mit ihrem Sammelgebiet um seiner selbst willen, nicht wie Staaten im Dienste einer übergeordneten Erinnerungspolitik. Daher verdankt die Menschheit privaten Sammlern zu einem wesentlichen Teil die Rettung und Erschliessung der vollmundig «Menschheitserbe» genannten Vergangenheiten – gerade auch der Antike. Sie haben Zeit und Mittel, ihren Sammelobjekten die grösstmögliche konservatorische Fürsorge zuzuwenden zu lassen – sie sind oft begierig, ihre Schätze in Ausstellungen und Publikationen vorzustellen – nicht uneigennützig, sondern gewiss auch auf Wert- und Aufmerksamkeitssteigerung bedacht. Aber wäre es deswegen zu wünschen, dass der Tyros-Schekel in einer staatlichen Fundschatzkammer vor sich hin korrodiert, anstatt vom Gymnasiallehrer liebevoll gehegt und seinen Schülern gezeigt zu werden? Warum sollte es moralischer sein, dass sich ein Kulturgut in staatlicher statt in privater Obhut befindet?

Keine per se bedrohte Spezies

Vermutlich nur ein kleiner Bruchteil der verfügbaren beweglichen Relikte aus dem Altertum stammt tatsächlich aus Grabungen jüngerer Zeit; die grosse Mehrzahl der Artefakte zirkuliert in Europa seit der Renaissance, als man Antiken zu sammeln begann. Unterwirft man den gesamten Verkehr und Besitz antiker Kulturgüter rigider staatlicher Kontrolle, wäre das so, als ob man für sämtliche Blumen Passierscheine verlangte, weil ja auch der Schlafmohn eine Blume ist und aus ihm Opium gewonnen werden kann. Weder bei antiken, mittelalterlichen noch neuzeitlichen Kulturgütern handelt es sich per se um Angehörige einer bedrohten Spezies, die dem Artenschutz untersteht. Es handelt sich auch nicht um eigenständige Rechtssubjekte, die verletzt werden können und deshalb eines besonderen Schutzes bedürfen. Und selbst wenn sie das wären und nicht ganz normale Gegenstände, wären sie in der Hand privater Sammler oft am besten aufgehoben.

Staatliche Instanzen sollten sich in die privaten Beziehungen von Individuen zu ihren Gegenständen möglichst wenig einmischen. Im Falle massenhaft überlieferter Kulturgüter wie antiker Gebrauchsgegenstände gibt es für eine solche Einmischung keine hinreichende Rechtfertigung. Der gesetzgeberische Überleifer bedarf dringend der Abkühlung.

Andreas Urs Sommer lehrt Philosophie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. und leitet die Forschungsstelle Nietzsche-Kommentar der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.